Wien, Donnerstag, den 20. Jänner 1887. XX. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.

Von Dr. **Fritz Karminski.**

(Fortsetzung.)

2. „Die österreichische Staatsbürgerschaft wird begründet:

a) durch Abstammung, (P. 3)

b) durch Legitimation, (P. 4)

c) durch Verehelichung, (P. 5)

d) durch Verleihung, (P. 7—12)

e) durch Wiederübernahme (P. 13)."

Die früher praktisch gewesene Erwerbsart durch öffentliche Versorgung der Söhne eines Militärcapitulanten (Hofkriegsrathsverordnung vom 8. Jänner 1812, K. Z. 63) und der mit Reservations- und Patentalurkunden aus dem Militärdienste entlassenen Ausländer (Hofkanzleidecret vom 7. März 1832, Z. 5825) ist durch die neue Wehrgesetzgebung ganz obsolet geworden. Sie mußte daher in dieser Uebersicht entfallen.

Dagegen ist hier eine Erwerbsart nicht aufgenommen, welche, wiewohl gesetzlich nicht anerkannt, nur zu oft praktisch wird, nämlich die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch ein Individuum, welches heimats- und staatsbürgerschaftslos ist, vermöge dieser Heimats- und Staatsbürgerschaftslosigkeit. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß solche Heimatslose, wiewohl deren fremde Staatsangehörigkeit durch die Abstammung feststeht und die Nichterwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes erwiesen ist, lediglich aus dem Grunde, weil ihr früherer Heimatsstaat zur Uebernahme derselben nicht zu bewegen war, als österreichische Staatsangehörige behandelt wurden. Vgl. § 24 der Verfassung für Triest nach dem kais. Patente vom 12. April 1850, R. G. Bl. Nr. 139, im Zusammenhalte mit § 7, Al. 2 a ebendort. Weiteres hierüber bei Punkt 14.

Zur Theorie der Erwerbsgründe für die Staatsangehörigkeit vgl. Bluntschli, Allg. Staatslehre S. 236 ff. Rechnet man das Schweizer System, welches als ein besonderes streng genommen nicht gelten kann, ab, so unterscheidet Bluntschli da drei verschiedene Systeme: Das des Geburtsortes (theilweise noch praktisch in England und Nordamerika), des Wohnortes (wohin Bluntschli das bezügliche österreichische Recht theilweise eingereiht wissen will) und das „nationale System des persönlichen Volksverbandes" (wohin nach Bluntschli das französische, preußische und neue deutsche Recht gehört). Dem österreichischen Rechte wurde da von Bluntschli das „System des Wohnortes" ganz mit Unrecht zu Grunde gelegt. Das österreichische Recht folgt zweifellos dem letzten der aufgezählten Systeme, dem „nationalen Systeme des persönlichen Volksverbandes", bei welchem es vornehmlich auf die Abstammung von Volksgenossen (Staatsbürgern) und sodann auf die persönliche Aufnahme in den Volks- (Staats-) Verband ankommt, wie dies unzweifelhaft auch im österreichischen Rechte der Fall ist. Geburts- und Wohnort sind im österreichischen Rechte für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit nicht bestimmend und haben in vereinzelten Fällen unter gewissen Voraussetzungen höchstens die Bedeutung einer Präsumption derselben. Bluntschli ist zu dieser irrigen Auffassung des österreichischen Rechtes durch den § 29 a. b. G. B. veranlaßt worden, eine Bestimmung, welche dermalen bekanntlich schon zur Gänze derogirt ist. Diese irrige Ansicht Bluntschli's ist in der 6. Auflage der Allg. Staatslehre von Löning im Wesentlichen berichtigt.

3. „Vermöge der Abstammung besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft die ehelichen Kinder eines Oesterreichers und die unehelichen Kinder einer Oesterreicherin, auch wenn deren Geburt im Auslande erfolgte.

„Die Annahme an Kindes Statt hat für sich allein diese Wirkung nicht."

Bezüglich der ehelichen Kinder eines Oesterreichers beruht diese Bestimmung auf § 28 a. b. G. B., welcher allerdings undeutlich von den Kindern „eines österreichischen Staatsbürgers" spricht, so daß der Versuch gemacht wurde, auf Grund des § 28 a. b. G. B. auch für die von einer Ausländerin geborenen unehelichen Kinder eines österreichischen Staatsbürgers die österreichische Staatsbürgerschaft in Anspruch zu nehmen. Es scheint demgemäß die deutlichere Fassung angezeigt. Bezüglich der unehelichen Kinder: Arg. § 6 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 103, und die Analogie der privatrechtlichen Behandlung nach §§ 165 und 166 a. b. G. B. Durch die Praxis (s. Mayrhofer, Handb. II, S. 224 und 225) wurde diese Bestimmung constant zur geltenden. Nichtsdestoweniger ist die präcisere Fassung nach dem Vorbilde des § 3 des d. R. G. und des ung. G. A. L : 1879 geboten.

Daß durch die Adoption die österreichische Staatsbürgerschaft nicht begründet werde, ist in authentischer Interpretation des allg. bürg. Gesetzbuches schon durch das Hofkanzleidecret vom 5. November 1814, J. G. S. Nr. 1108, ausgesprochen. Die ausdrückliche Bestimmung

diesfalls aufzunehmen, empfiehlt sich jedoch. Siehe deutsches Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, § 3, Al. 2. Das ungarische Gesetz erleichtert im § 8 den Adoptirten die Einbürgerung. Dieser Vorgang ist für uns unpraktisch.

4. „Durch die den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation erlangen die von einer Ausländerin geborenen unehelichen Kinder eines österreichischen Staatsbürgers die Staatsangehörigkeit ihres natürlichen Vaters."

Die Legitimation unehelicher Kinder als Erwerbsgrund der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde nach Analogie der privatrechtlichen Behandlung (§§ 160—162 a. b. G. B.), dann im Sinne des § 6 Heim.-Ges. in der Praxis constant anerkannt. In verneinendem Sinne hat sich insbesondere Unger (S. 294) ausgesprochen. Gegen die Schlüssigkeit des Heimatsgesetzes bei Beurtheilung der Staatsbürgerschaftsverhältnisse kämpft Kirchstetter, Commentar bei § 32 Nr. 2 mit Unrecht an. Das Heimatsrecht ist ein der Staatsbürgerschaft paralleles öffentliches Recht, wenn es auch die Staatsbürgerschaft voraussetzt. Nur ein Oesterreicher kann das Heimatsrecht erlangen, das ist richtig, aber jeder Oesterreicher soll ein Heimatsrecht besitzen (§ 2 Heim.-Ges.). Wenn nun das Heimatsrecht gewissen Personen im Gesetze expressis verbis ertheilt ist, so muß dies für dieselben die Staatsbürgerschaft ja voraussetzen. Es verhält sich das Heimatsrecht zum Staatsbürgerrecht in diesem Sinne wie die Voraussetzung zur Folgerung. Ist diese gegeben, so hat man eben nur logisch auf die Voraussetzung zurückzuschließen. Das Staatsbürgerrecht ist in gewissem Sinne im Heimatsrechte enthalten.

Selbstverständlich begründet nach obiger Bestimmung jede giltige Legitimation die österreichische Staatsbürgerschaft. Wenn Burckhardt, Privatrecht II. Th. bei der Legitimation nach § 162 a. b. G. B. erst nach ihrem Zwecke fragen will, um sodann erst darüber zu entscheiden, ob der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft mit derselben verbunden zu sein hat oder nicht, so möchte man ihm bei dieser subtilen Unterscheidung schwerlich Recht geben dürfen. Es liegt gar kein Grund vor, die Legitimation nach § 162 a. b. G. B. von derjenigen nach § 160 oder § 161 rücksichtlich der Erwerbung der Staatsbürgerschaft zu trennen. So auch das d. R. G. § 4. Zu demselben Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze, neue Aufl., IV. Bd., S. 445.

5. „Die Verehelichung mit einem Oesterreicher begründet für die Ehefrau vorbehaltlos die österreichische Staatsbürgerschaft."

Dies ist nach Hofdecret vom 23. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2595, geltendes Recht. Daß sich die Frau die frühere ausländische Staatsbürgerschaft nicht vorbehalten kann, folgt schon aus dem Grundsatze der Exclusivität des Staatsbürgerrechtes. Ausdrücklich ausgesprochen ist dies im Hofdecrete vom 10. Juni 1835, Z. 14.886. Sie behält die österreichische Staatsbürgerschaft selbst nach Auflösung der Ehe, es sei denn, daß diese gerichtlich ungiltig erklärt wurde. Derselbe Grundsatz in § 35 des ungarischen Gesetzes, vor dessen Erlassung gemäß § 3 G. A. V:1876 der gegentheilige Grundsatz herrschend war. Vgl. „Zeitschrift für Verwaltung" 1878, Nr. 52, S. 215 und 1880, Nr. 22 S. 92. Die Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch die Verleihung bezieht sich selbstverständlich nur auf die sich verehelichende Ausländerin. Diese Wirkung der Verehelichung erstreckt sich daher nicht auf die Kinder der betreffenden Ausländerin, gleichviel ob diese Kinder ehelich sind oder nicht und ob sie mit ihr im Familienverbande leben oder nicht. Ein Zweifel könnte nach dieser Richtung nur darüber entstehen, ob ein uneheliches, durch die nachfolgende Ehe mit dem Oesterreicher nicht legitimirtes, minderjähriges Kind einer Ausländerin der veränderten Staatsbürgerschaft seines Parens zu folgen hätte oder nicht. Nach der vorstehenden Formulirung, welche dem geltenden Rechte entspricht, erscheint die Frage verneint. Auch ist das Durchbrechen des Grundsatzes, daß minderjährige Kinder im Allgemeinen der jeweiligen Staatsbürgerschaft ihres Parens folgen, im Hinblicke auf die besondere Natur der in Rede stehenden Erwerbsart wohl begründet. Die hiemit übereinstimmende Praxis vgl. „Zeitschrift für Verwaltung" 1877, Nr. 33, S. 130, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. December 1850, Z. 25.418, Vesque-Püttlingen, Intern. Privatr. S. 106.

6. „Durch Verleihung erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft derjenige Ausländer, welcher sich im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder niederläßt und mittelst besonderer Urkunde in den österreichischen Staatsverband aufgenommen wird."

Vgl. hiezu § 30 a. b. G. B. — Das deutsche Reichsgesetz gebraucht die passendere Bezeichnung Naturalisation. Mit Rücksicht darauf, als unsere gesetzliche Terminologie diese Bezeichnung nicht angenommen hat, ist hier die bei uns übliche beibehalten. Die ältere gesetzliche Terminologie gebrauchte hiefür „Nationalisirung". Ueber die Bedingungen der Verleihung das Weitere bei P. 8.

Die populationistische Seite der Einwanderung betreffend siehe Stein, Verwaltungslehre II (Lehre von der inneren Verwaltung I) S. 168 ff. Die „Verträge gegen unwillkommene Einwanderung" siehe bei Swiecenÿ, Heimatsrecht S. 183 ff.

7. „Die Verleihung der Staatsbürgerschaft erstreckt sich zugleich auf die in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehefrau und, insoferne dabei nicht eine Ausnahme gemacht wird, auf die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder."

Im Allgemeinen haben nach Analogie der privatrechtlichen Behandlung (§§ 92, 146 und 165 a. b. G. B) die Frau wie die minderjährigen Kinder dem Status des Ehemannes, bezw. Parens zu folgen. Dieser „immanente Rechtssatz" (Milner a. a. O. S. 10) kann nun rücksichtlich der Erwerbung der Staatsbürgerschaft nicht ganz strenge festgehalten und durchgeführt werden. Für die Ehefrau, welche mit ihrem Oesterreicher werdenden Ehemanne in giltiger Ehe lebt, ist die österreichische Staatsbürgerschaft unbedingt durch den Ehemann erworben. Bezüglich der minderjährigen Kinder sind jedoch Ausnahmen zulässig und unvermeidlich. Da die Auswanderungsfreiheit allenthalben durch die Wehrpflicht beschränkt ist, so ist vor Allem die eine Ausnahme schon durch die Wehrpflichtigkeit des Minderjährigen gegeben, den zu entlassen der Heimatsstaat sich weigern kann. Auch liegt gar kein Grund vor, die Vorbehaltung einer bestimmten Staatsbürgerschaft für einen Minderjährigen seitens seines Machthabers als unzulässig zu erklären. Die Bestimmung des § 7 des ung. G. A. L: 1879 geht daher entschieden etwas zu weit. Auch käme man hiedurch zuweilen in einen Conflict mit dem Grundsatze der Exclusivität des Staatsbürgerrechtes. Es können Minderjährige, welche im Sinne des § 7 die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben, von der österreichischen Behörde nicht entlassen worden sein und dann ist der Fall gegeben, daß eine Person, welche das österreichische Staatsbürgerrecht nicht verloren hat, welche dieses noch besitzt, das ungarische erwirbt. Inwieferne § 12 des ungarischen Gesetzes den § 7 desselben beschränkend näher bestimmt, ist hier nicht zu untersuchen. Jedenfalls können wir dem der ungarischen Bestimmung von Milner loc. cit. ertheilten Lobe keineswegs zustimmen. Das deutsche Reichsgesetz läßt im § 11 die Möglichkeit der Ausnahme — vielleicht blos durch ein stylistisches Versehen — von der Staatsbürgerschaftserwerbung sogar für die mit dem eingebürgerten Ehemann lebende Ehefrau offen. Die formulirte Bestimmung entspricht auch vollkommen dem praktisch geltenden Rechte, welches im Allgemeinen an dem oben bezeichneten immanenten Rechtssatze festhält, Ausnahmen jedoch zuläßt. Dieser immanente Rechtssatz bildet, genau besehen, nur eine Präsumption für den Fall des Mangels einer ausdrücklichen anderen Bestimmung. Daß die Großjährigen der veränderten Staatsbürgerschaft ihres Parens nicht folgen, wurde durch das Hofkanzleidecret vom 30. August 1832, Z. 19.542, ausdrücklich ausgesprochen. Die herrschende Praxis erkennt auch die Ausnahmen von dem „immanenten Rechtssatze" thatsächlich an, vgl. den Fall in Nr. 14 der Zeitschr. für Verwaltung 1886, S. 58, demzufolge von dem gegentheiligen bei den in der „Zeitschrift für Verwaltung" 1869, Nr. 47, S. 186, und 1870, Nr. 5, S. 18, berichteten Fällen festgehaltenen Standpunkte nunmehr abgegangen wurde. Milner hat somit nicht ganz recht, wenn er annimmt, daß die Kehrseite des oben citirten Hofkanzleidecrets als keine Ausnahme zulassendes, geltendes Recht zur Anwendung komme. Dasselbe gegen Mayrhofer, Handbuch II, S. 225. Vielmehr entspricht die vorstehende Formulirung in ungleich höherem Maße dem thatsächlich geltenden Rechte. Vgl. auch den Fall in Nr. 24 der Zeitschrift für Verwaltung 1870, S. 95.

Daß sich die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf die Ehefrau des einwandernden Ausländers nur erstrecke, wenn sie in ehelicher Gemeinschaft leben, daß sich die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf die geschiedene Frau des Einwandernden nicht

erstrecke, ist in der Praxis grundsätzlich festgehalten. Siehe die Fälle in der „Zeitschrift für Verwaltung" 1876, Nr. 36, S. 141, und als arg. a contrario den Fall in der „Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 11, S. 33. Die Bestreitung dieser Ansicht mit dem Hinweise auf die §§ 92, 103—110 a. b. G. B. mit dem Hofdecrete vom 23. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2595, und § 11 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 ist in der „Zeitschrift für Verwaltung" 1876, Nr. 36, S. 142, vollkommen zutreffend widerlegt. Ueber § 11 des Heimatsgesetzes im Zusammenhalte mit § 34 ung. G. A. L: 1879 siehe auch das Voraufgehende bei P. 5.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Bestimmung des § 139 der Gew. Ordg. über die Haftung des Gewerbsinhabers für die dem Stellvertreter auferlegten Geldstrafen bezieht sich nicht auch auf solche Fälle, in welchen wegen unbefugter Stellvertretung sowohl der Gewerbsinhaber als der Stellvertreter gestraft werden.

Joseph F., Schneider und Besitzer einer Concession zum Ausschanke von Bier und Branntwein in S., wurde mit seinem Ansuchen um Genehmigung der Bestellung des Alois G. als Stellvertreter in der Ausübung seines Schankgewerbes zurückgewiesen, weil keine rücksichtswürdigen Gründe zur Genehmigung dieser Stellvertretung vorhanden seien, und wurde bei diesem Anlasse dem Concessionsbesitzer bedeutet, sein Schankgewerbe entweder persönlich zu betreiben, oder aber die Concession zurückzulegen.

Bald darauf wurde F. wegen unbefugter Bestellung des Eduard S. als Stellvertreter in der Ausübung seiner Gastgewerbeconcession angezeigt und wurde daher gegen F. und S. die Strafamtshandlung nach § 19 Gew. Ordg. eingeleitet.

Die Bezirkshauptmannschaft in S. hat hierüber unterm 12. November 1885, Z. 7284, Joseph F. nach §§ 19 und 132 Gew. Ordg. zu einer Geldstrafe von 100 fl. und Eduard S. nach den §§ 19, 132 und 139 Gew. Ordg. zu einer Geldstrafe von 50 fl. verurtheilt und gleichzeitig im Sinne des § 139 Gew. Ordg. ausgesprochen, daß F. für die Einzahlung der dem S. auferlegten Geldstrafe haftpflichtig sei.

Die Landesregierung hat mit der Entscheidung vom 18. April 1886, Z. 4568, dem gegen dieses Straferkenntniß eingebrachten Recurse keine Folge gegeben, dagegen die Strafen auf 50 fl., beziehungsweise 25 fl. im Gnadenwege herabgesetzt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über das von Joseph F. und Eduard S. eingebrachte Gnadengesuch unterm 28. October 1886, Z. 17.363, nachstehend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium die bereits gemilderten Geldstrafen gnadenweise bei Joseph F. auf 10 fl. und bei Eduard S. auf 5 fl. herabzusetzen.

Gleichzeitig wird die k. k. Landesregierung angewiesen, der k. k. Bezirkshauptmannschaft S. zu bemerken, daß der im Straferkenntnisse vom 12. November 1885, Z. 7284, enthaltene Ausspruch rücksichtlich der Mithaftung des Joseph F. an der dem Eduard S. auferlegten Geldstrafe den Bestimmungen des § 139 Gew. Ordg. nicht entspricht, indem die in dieser Gesetzesstelle besprochene Mithaftung sich nur auf die vom genehmigten Pächter oder Stellvertreter allein in dieser seiner Eigenschaft begangenen Uebertretungen bezieht, nicht aber auch auf den vorliegenden Fall, in welchem durch die unbefugte Bestellung des S. als Stellvertreter F. sich ohnehin schon für seine Person, und zwar in erster Linie eine Uebertretung zu Schulden kommen ließ, Anwendung finden kann."

—r.

Notizen.

(Ansprüche der Handlungsgehilfen im Falle ihrer Erkrankung.) In dieser Beziehung hat das k. k. Handelsministerium auf Grund eines Gutachtens des Justizministeriums folgende Entscheidung gefällt: Es wurde die Frage angeregt, ob den unverschuldet erkrankten Handlungsgehilfen für die ersten sechs Wochen der Krankheit der im Artikel 60 des H. G. B. gegründete Anspruch gegen den Principal, neben dem auch nach § 121 Gew. O. (Gesetz vom 15. Mai 1883) beruhenden Anspruch gegen die genossenschaftliche Krankencasse zustehe, beziehungsweise wie diese beiden Ansprüche sich zu einander verhalten. Nach mit dem k. k. Justizministerium gepflogenem Einvernehmen wurde diesbezüglich von Seite des erstgenannten Ministeriums anher Folgendes eröffnet: Eine gesetzliche Bestimmung in der Richtung, daß das Recht der Handlungsgehilfen, gemäß Artikel 60 des H. G. B. im Erkrankungsfalle gegen ihren Principal die dort erwähnten Ansprüche zu stellen, nicht zugleich neben den Ansprüchen der Handlungsgehilfen an die genossenschaftliche Krankencasse gemäß der Bestimmungen des § 121 des Gesetzes vom 15. März 1883 bestehen können, ist nicht getroffen, und es kann daher der rechtliche Anspruch nach beiden Richtungen den Handlungsgehilfen nicht abgesprochen werden. Es kann dieses um so weniger der Fall sein, als die Sachlage bei den Handlungsgehilfen principiell dieselbe ist wie bei den Gehilfen anderer Gewerbskategorien. Der Anspruch gegen den Principal beruht nämlich auf dem Lohnvertrage, also auf einem Titel des Privatrechtes; der Anspruch gegen die Krankencasse dagegen auf einer Versicherung, welche vermöge einer Bestimmung des öffentlichen Rechtes eintritt. In dem Anspruche gegen den Principal ist ein Theil der Entschädigung für die seitens des Gehilfen geleistete Thätigkeit zu erblicken, während zwischen dem Anspruche gegen die Krankencasse und der Arbeitsleistung des Gehilfen ein solcher Zusammenhang nicht besteht, zumal die Beiträge zu den Krankencassen zum größten Theile von den Gehilfen selbst gezahlt werden.

Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

I. Stück. Ausgeg. am 1. Jänner. — Nr. 1. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. December 1885, Z. 22.906, durch welche hinsichtlich der Maturitätsprüfungen an den Gymnasien und Realschulen die Bestimmungen über Prüfungstermine und Reprobationsfristen theilweise abgeändert werden. — Nr. 2. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. December 1885, Z. 23.017, mit welcher der Gebrauch linirter, schräge Richtungslinien enthaltender Schreibmaterialien in den Schulen verboten wird. — Nr. 3. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1885, Z. 23.323, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend den Gebrauch der Lehrbücher an Volks- und Mittelschulen. — Nr. 4. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1885, Z. 23.324, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend eine Revision der Schülerbibliotheken an Volks- und Mittelschulen. — Nr. 5. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. December 1885, Z. 23.377, betreffend die Erklärung der Zulässigkeit von Lehrbüchern für Mittelschulen. — Nr. 6. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. December 1885, Z. 1354 C. U. M., an alle dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden Behörden und Anstalten, wegen Richtigstellung der im hierämtlichen Verordnungsblatte vom 15. Juni 1885, XII. Stück, Nr. 27 veröffentlichten Uebersicht der unter der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden einzelnen Bahnstrecken.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner. — Nr. 7. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Jänner 1886, Z. 8671, an die Direction der Universitätsbibliothek in Czernowitz, betreffend die Verpflichtung der Entlehner zur Vergütung der mit dem Entleihen von Büchern aus fremden Bibliotheken verbundenen Kosten. — Nr. 8. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Jänner 1886, betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkörpers an Mittelschulen zustehenden Berechtigung zur Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studienbibliotheken auf die Mitglieder des Lehrkörpers der höheren Handels-Lehranstalten in Wien, Graz, Linz, Prag und Chrudim, sowie der Handels-Hochschule „Stiftung Revoltella" in Triest.

III. Stück. Ausgeg. am 1. Februar. — Nr. 9. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Jänner 1886, Z. 1562, betreffend die Regelung der Fristen für die Immatriculation und Inscription der Universitätsstudirenden, sowie für die Einholung der Frequenzbestätigung seitens derselben. — Nr. 10. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. Jänner 1886, Z. 1512, an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Abstellung der Location an den Mittelschulen.

IV. Stück. Ausgeg. am 15. Februar. — Nr. 11. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Jänner 1886, Z. 1439, wegen Abänderung des § 3 des Ministerialerlasses vom 22. Mai 1868, Z. 2562, betreffend das Ausleihen von Druckwerken und Handschriften aus Universitäts- und Studienbibliotheken an außerhalb des Standortes derselben wohnhafte Entlehner im Inlande. — Nr. 12. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Jänner 1886, Z. 947, an die Decanate sämmtlicher philosophischer Facultäten,

treffend die Anwendung der Bestimmung des § 8 der philosophischen Rigorosenordnung vom 15. April 1872 wegen Ablegung der beiden philosophischen Rigorosen an derselben Universität auf die von den Candidaten vorzulegende wissenschaftliche Abhandlung. — Nr. 13. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Jänner 1886, Z. 750, betreffend die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der für den Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen zulässigen Lehrmittel. — Nr. 14. Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 23. October 1883, Z. 35.010, an sämmtliche politische Landesstellen und an den niederösterreichischen Landesausschuß.

V. Stück. Ausgeg. am 1. März. — Nr. 15. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Februar 1886, Z. 2840, betreffend das Verfahren bei Ansuchen um Gewährung von Schulbesuchserleichterungen für Kinder an allgemeinen Volksschulen. — Nr. 16. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Februar 1886, Z. 507, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Bemessung des Stempels für die Duplicate von Semestralzeugnissen der Mittelschulen.

VI. Stück. Ausgeg. am 15. März. — Nr. 17. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Februar 1886, Z. 187 C. U. M., betreffend die den activen k. k. Staats- (und Hof-) Bediensteten von einigen Privateisenbahnen zugesicherten Fahr- und Frachtbegünstigungen und die Aufrechnung der Kosten für auf denselben zurückgelegte Dienstreisen. — Nr. 18. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. März 1886, Z. 4346, betreffend die Ausstellung von Abgangszeugnissen für jene Absolventen gewerblicher Fachschulen und Werkmeisterschulen, deren Gewerbe nicht zu den handwerksmäßigen Gewerben zählt. — Nr. 19. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. März 1886, Z. 4452, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend eine Abänderung der allgemeinen Norm über die Abfassung der Schulzeugnisse für die Gymnasien und Realschulen.

VII. Stück. Ausgeg. am 1. April. — Nr. 20. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. März 1886, Z. 4226, an den Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Prag, betreffend die Bestimmung der Reprobationsfrist bei der rechtshistorischen Staatsprüfung in Ansehung jener Studirenden, welche zu derselben auf Grund der hierortigen Verordnung vom 1. Juni 1880, Z. 8258, im Ostertermine zugelassen werden.

VIII. Stück. Ausgeg. am 15. April. — Nr. 21. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. April 1886, Z. 4528, betreffend die Erhöhung der Immatriculationstaxe an den Universitäten. — Nr. 22. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. März 1886, Z. 1820, betreffend die Angabe des Preises und Bezugsortes der für den Unterricht im Zeichnen und Modelliren an den gewerblichen Lehranstalten mit Ministerialerlaß vom 16. November 1885, Z. 21.320 (II. A. a. 1. des Verzeichnisses) für zulässig erklärten Holzmodelle.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben die von dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft Moriz Freiherrn von Ottenfels-Gschwind erbetene Versetzung in den bleibenden Ruhestand genehmigt und demselben taxfrei den Orden der eisernen Krone erster Classe verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Generalconsuls bekleideten Consul Sigmund Ritter von Piombazzi in Philippopel zum wirklichen Generalconsul in Odessa ernannt und die Berufung des Consuls Victor Steinbach von Hidegkút in Widdin in gleicher Eigenschaft zur Leitung des Generalconsulates in Philippopel genehmigt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath Johann Schilder zum Oberfinanzrathe der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur im Ministerium des Innern August Ritt den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte Med. Dr. Alexander Wagner den Titel und Charakter eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Adolph Schaffenhauer-Neys zum Bezirkshauptmanne im Küstenlande ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Constantin Pesta zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Ingenieure Edmund Hadwiger, Martin Laßbacher und Jakob Bacher zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Anton Hick und Ignaz Wagner zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Franz Kolenz zum Regierungssecretär in Kärnten ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerialconcipisten Octavian Freiherrn Weber von Ebenhof zum Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Zolloberamtsofficial Moriz Stransky, dann den Salzoberamtscontrolor Johann Rozzo und den Zollamtsverwalter Ludwig Berze zu Zolloberamtscontroloren des Triester Hauptzollamtes ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Hilarius Lubieniecki zum Oberpostverwalter in Rzeszow ernannt.

Der k. k. oberste Rechnungshof hat den Rechnungsrevidenten der Finanz-Landesdirection in Graz Franz Prohaska zum Rechnungsrevidenten beim obersten Rechnungshofe ernannt.

Erledigungen.

Evidenzhaltungs-Obergeometerstellen in der neunten Rangsclasse in Horowa und Deutschbrod, eventuell Geometerstellen erster Classe, beziehungsweise zweiter Classe, beziehungsweise eine Elevenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis 6. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

Oberbaurathsstelle in der sechsten Rangsclasse bei der mährischen Statthalterei, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Baupraktikantenstelle im Staatsbaudienste Dalmatiens mit jährlichem Adjutum von 500 fl., bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Evidenzhaltungs-Elevenstellen (unadjutirte) bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck, bis 6. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Bielitz gelangt die Stelle eines zweiten Secretärs mit dem Jahresgehalte von 800 fl., einer Activitätszulage von jährlich 200 fl., drei 10% Quinquennalzulagen und dem Anspruche auf normalmäßige Pensionirung zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben außer einem eingehenden curriculum vitae den Nachweis über ihre Nationalität, über Alter, Familienverhältnisse, Heimatzuständigkeit und die mit gutem Erfolge abgelegten drei juridischen Staatsprüfungen oder die an einer inländischen Universität erlangte Doctorswürde zu erbringen.

Die wohlinstruirten, auch mit den Nachweisungen über das sittliche und staatsbürgerliche Verhalten und über die bisherige Verwendung zu versehenden Gesuche sind bis längstens 1. Februar 1887 bei dem gefertigten Bürgermeisteramte einzubringen.

Bürgermeisteramt Bielitz, 30. December 1886.

Der Bürgermeister: Heinrich Hoffmann.

Auszug aus dem Verlags-Catalog

der

MANZ'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

a) Manz'sche Taschen-Ausgabe der österr. Gesetze.

Dreizehnter Band: **Die Gesetze und Vorschriften über die Einführung des metrischen Masses und Gewichtes.** Die Aichordnung sammt allen Nachträgen und Instructionen zu derselben. Die Vorschriften über die Aichbehörden. Mit 50 Originalholzschnitten und 2 lithogr. Tafeln, nebst alphabetischem u. chronologischem Register. kl. 8. 1882. (VIII, 432 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Vierzehnter Band: **Die Bauordnungen, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften,** insbesondere über die Bautaxen, welche seit dem 2. December 1848 bis Ende Juni 1875 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erflossen sind. Mit alphabetischem Register, nebst Supplementheft: Die neuen Bauordnungen für Oesterreich ob der Enns und die Städte Linz, Steyr und Wels. kl. 8. 1875. (XII, 528 und 58 S.) (Neue Auflage im Druck.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Fünfzehnter Band: **Strafgesetz über Gefällsübertretungen** vom 11. Juni 1835, sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt von Dr. Justin Błonski. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (X, 660 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Sechzehnter Band: **Die galizische Gerichtsordnung,** sammt allen zu derselben erschienenen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italienischen Gerichtsordnung. 3. umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1886. (329 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 35 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.